



# Fussball Club Magden 2016

## genannt FC - Magden 2016

gegründet 2016

# STATUTEN

Magden, den 18. Juni 2016  
Anpassung, 25. Oktober 2018  
Anpassung, 21. November 2019  
Anpassung, 8. Dezember 2020

## Inhalt

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.  | Allgemeine Bestimmungen .....                                   | 2  |
| 2.  | Zugehörigkeit .....   | 2  |
| 3.  | Mitgliedschaft .....  | 2  |
| 4.  | Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott .....        | 4  |
| 5.  | Organe.....   | 5  |
| 6.  | Generalversammlung / ausserordentliche Generalversammlung ..... | 5  |
| 7.  | Der Vorstand .....  | 6  |
| 8.  | Die Rechnungsrevisoren .....                                    | 8  |
| 9.  | Finanzen .....  | 8  |
| 10. | Verfahren bei Abstimmungen & Wahlen .....                       | 9  |
| 11. | Statutenänderungen .....  | 9  |
| 12. | Auflösung oder Fusion des Vereins.....                          | 9  |
| 13. | Schlussbestimmungen .....                                       | 10 |



## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der FC Magden 2016 wurde am 18. Juni 2016 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Magden.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell und geschlechtlich neutral. Er lehnt jede Art von Diskriminierung ab, insbesondere aus religiösen, politischen oder geschlechtsspezifischen Gründen.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Ausübung des Fußball Sportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind hellblau / dunkelblau / weiß / schwarz.
- 1.5 Der Gerichtsstand ist Magden.
- 1.6 Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- 1.7 In Begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

## 2. Zugehörigkeit

- 2.1 Der FC Magden 2016 ist Mitglied des schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse, der verantwortlichen Organe & Kommissionen der Fifa (Weltfussballverband) und UEFA (Europäischer Fussballverband), des schweiz. Fussballverbandes (SFV) und seiner entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler & Funktionäre des FC Magden 2016 verbindlich.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Beitritt zum FC Magden 2016 steht grundsätzlich jedem frei, der die Vereinsstatuten anerkennt. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Beitritt jedoch verweigern. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes nach Mehrheit. Jede Anmeldung zum wöchentlichen Training gilt als Mitgliedschaft des Spielers, bzw. dessen Vormund / Eltern.
- 3.2 Der FC Magden 2016 besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Juniormitglied
  - Ehrenmitgliedern
  - Vorstandsmitglieder & Trainer
  - Passivmitgliedern
  - Gönnern & Supporter



- 3.3 Den Status der Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern umschreiben die Bestimmungen des SFV.
- 3.4 Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten ab vollendetem 17. Altersjahr stimmberechtigt.
- 3.5 Die Mitgliederzahl jeder Kategorie ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie kann bei großer Nachfrage beschränkt werden.
- 3.6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung.
- 3.7 Zum Gönnermitglied können Personen ernannt werden, welche besondere finanzielle Unterstützung für den Verein bieten. Ein Gönnerbeitrag sowie deren Betrags-Höhe ist im alleinigen Ermessen des Gönners und nicht jährlich schuldbar.
- 3.8 Die Mitglieder und Spieler sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente der Vereins, des SFV, des Nordwestschweizer Fussballverbandes der UEFA und der FIFA zu beachten, deren Beschlüsse zu befolgen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3.9 Pro Saison wird der Trainer, wenn er 100% eingesetzt ist, mit mind. 250 Fr. Spesen entschädigt. Diese Spesen werden bei weniger wie 100% Einsatz pro rata berechnet und ausbezahlt. Der Trainer kann von sich aus, zu Gunsten des Vereins auf die Entschädigung verzichten.
  - 3.9.1 Dem Platzwart & Schirri werden pro Saison Spesen gemäss Festlegung vom Vorstand pro Spiel auf dem eigenen Platz ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung wird vom Vorstand bestimmt.
- 3.10 Wenn der Verein über einen jährlichen Gewinn von mehr als 2500 Fr. verfügt, wird er sich vorbedingen, an den Vorstandssitzungen, die Spesen bis max 120 Fr. pro Training / pro Woche, zu erhöhen. Allfällige Erhöhungen werden alleinig durch den Vorstand bestimmt. Bedingung, der Jahresabschluss darf durch die Auszahlung der Trainerspesen nicht in einen Verlust umgewandelt werden.
- 3.11 In finanziellen Härtefällen zur Begleichung der Mitgliedschaft, können Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, mit der Bitte: um finanzielle Vergünstigung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand entscheidet alleinig über den Antrag. Der Vorstand muss keine Rechenschaft über seinen Entscheid ablegen.



#### 4. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

4 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.1 Durch den Vereinsbeitritt / Anmeldung zum wöchentlichen Training, verpflichtet sich jedes Mitglied:

- Den Vorschriften der Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Versammlung stets nachzuleben und den Verein nach innen und außen würdig zu vertreten.
- Den Anordnungen der Vereinsführung bei Veranstaltungen des Vereins Folge zu leisten.
- Seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollumfänglich nachzukommen.

4.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers des elterlichen Sorgerechtes.

4.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Mitte/Ende Saison erfolgen und muss schriftlich, bis 30. Mai resp. 30. November, an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

4.5 Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertritts Gesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

4.6 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des nach 17 Lebensjahr Juniorenalters automatisch.

4.7. Austrittserklärungen können jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Austritte können nur auf das Ende des Vereinsjahres, 31. Juli, bewilligt werden. Austrittsgesuche müssen spätestens am 30. Mai dem Vorstand zugestellt sein. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

Wer als Mitglied durch eigenes Verschulden einen Teamrückzug während der laufenden Meisterschaft zu verantworten hat, hat sich an den entstandenen Kosten (Teamrückzug, Lizenzen, Spieler – Kosten etc.) anteilmäßig zu beteiligen. (Laufende Meisterschaft Definition = Beginn: Anmeldung Team beim FVNWS bis Ende: letztes Spiel Herbst od. Frühjahr)  
Wechsel – bzw. Lizenz, -Abmeldungen müssen bis spätestens 30. Mai / 30. November dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Lizenzabmeldungen werden nach 1 nicht gespielter Saison vom FC Magden automatisch abgemeldet. Kosten für zu spät abgemeldete Lizenzen übernimmt das Mitglied.

4.8 Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben werden.

4.9 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

4.10 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat in jedem Fall das Recht auf persönliche Anhörung vor dem definitiven Entscheid des Vereinsvorstands.



4.11 Nachfolgende Gründe können zum Vereinsausschluss führen:

- Verfehlungen gegenüber den Statuten.
- Widersetzungen von Anordnungen der Vereinsfunktionäre.
- Unanständiges und gemeines Benehmen auf und neben dem Sportplatz gegenüber Schiedsrichtern, Trainern, Mit- oder Gegenspielern sowie weiteren Vereinsfunktionären oder andere Eltern.
- Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein

4.12 Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Generalversammlung rekurrieren. Fällt die GV in die Rekurs Frist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der GV erfolgen.

4.13 Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Ebenso sind sämtliche dem Verein gehörenden Sachwerte auf denselben Zeitpunkt in ordentlichem Zustand auszuhändigen.

4.15 Aktive, Junioren und deren Eltern können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

4.16 Alle Mutationen können den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden (Generalversammlung).

## 5. Organe

5.1 Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- die außerordentliche Generalversammlung
- die Rechnungsrevisoren
- der Vereinsvorstand
- die Kommissionen

## 6. Generalversammlung / ausserordentliche Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Sept/Okt/Nov des neuen Jahres statt.

6.3 Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. Nach der Einberufung hat die außerordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.



- 6.4 Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der zu erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.5 Die ordentliche wie die außerordentliche Generalversammlung ist für den Vorstand, die stimmberechtigten Junioren (müssen an der Generalversammlung 18 Jahre alt sein) sowie für sämtliche Trainer obligatorisch.
- 6.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 6.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäß Nr. 11)
- 6.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäß eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 6.9 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  2. Mutationen (Vorstand, Trainer)
  3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
  4. Entgegennahme und Genehmigung (der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes)
  5. Décharge Erteilung an den Gesamtvorstand
  6. Wahlen
  7. Statutenänderungen
  8. Festsetzung ordentlicher und eventueller außerordentlicher Beiträge
  9. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
  10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  11. Verschiedenes

## 7. Der Vorstand

### 7.1 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Protokollführer
- Finanzchef
- Trainingsverantwortlicher
- Technischer Leiter
- Beisitz



- 7.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Er setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.
- 7.3 Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 7.4 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 7.5 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 7.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 7.8 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.
- 7.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.10 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder zusammen.
- 7.11 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 7.12 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse und Kompetenzen:
- Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach Außen
  - Engagement und Demissionierung von Trainern und Betreuern,
  - Einsetzung von Funktionären, welche nicht dem Vorstand angehören,
  - Einsetzung von Spezialkommissionen sowie Festlegung der entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen,
  - Führung eines transparenten Rechnungswesens,
  - Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und Bussen,
  - Ermäßigung oder Erlass von Mitgliederbeiträgen und Bussen,
  - Organisation des Spielbetriebs,
  - Bei Bedarf Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen,
  - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Vollzug der dort gefassten



Beschlüsse.

7.13 Die Finanzkompetenz des Vorstands richtet sich nach dem anlässlich der GV für das laufende Vereinsjahr genehmigten Jahresbudget. Bei Vorliegen außer-ordentlicher und wichtiger Gründe kann er in eigener Kompetenz die genehmigten Jahresausgaben um maximal 10 % überschreiten.

## 8. Die Rechnungsrevisoren

8.1 Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren. Die Wiederwahl von Rechnungsrevisoren ist möglich.

8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## 9. Finanzen

9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Werbe- und Sponsoring Einnahmen
- Veranstaltungen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen / Spenden

9.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn (nach Genehmigung der Generalversammlung) des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge haben.

9.3 Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Vereinsfunktionäre und Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.

9.4 Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

9.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes.

9.6 Spielerlizenzen für Wettkämpfe werden von den Mitgliedern bzw. deren Eltern direkt bezahlt.

9.7 Jegliche Haftung gegenüber dem Verein bei Trainings / Matches wird ausgeschlossen. Die Mitglieder haften persönlich für ihre Belange. Der Verein schließt jegliche Haftung für seine Mitglieder / Organe aus.





## 10. Verfahren bei Abstimmungen & Wahlen

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Alle anwesenden Mitglieder (Junioren müssen an der Generalversammlung 18 Jahre alt sein) sind stimmberechtigt und haben eine Stimme.

## 11. Statutenänderungen

- 11.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## 12. Auflösung oder Fusion des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des regionalen Fussballverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist bei der Gemeindeverwaltung Magden zu hinterlegen. Bei Neugründung eines Fussballvereins in Magden innert zehn Jahren ist das hinterlegte Vereinsvermögen des aufgelösten FC Magden dem neuen Verein zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so verfällt das Vereinsvermögen zu Gunsten der Gemeinde Magden zur Unterstützung von Magdener Sportvereinen.



## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Ziel ist es die Statuten vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) sowie des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FV NWS) genehmigen zu lassen.

13.3 Diese Statuten sind durch die außerordentliche Generalversammlung vom 18. Juni 2016 angenommen worden und treten am 18. Juni 2016 in Kraft.

Magden, 18. Juni 2016

Beli Lankes  
Präsidium

& weitere Vorstandsmitglieder gemäss Wahl an der GV

---

### Statuten – Anpassungen gemäss Beschluss an der GV vom:

|               |   |
|---------------|---|
| Juni 2017     | <ul style="list-style-type: none"><li>- Art 1.6: Anpassung Vereinsjahr an Fussball Saison</li><li>- Art 2: Diverse Anpassungen betr. Zugehörigkeit zum SFV &amp; NWSFV</li><li>- Art 13: Vorstands-Wechsel (Austritt C. Meier – Eintritt B. Lutz)</li><li>- Art 3.9: Anpassung betr. Sozialleistungen – nicht relevant</li></ul>  |
| Oktober 2018  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Art 13: Vorstands-Wechsel</li><li>- Art 3.1 &amp; 4.1: Definition Mitgliedschaft</li><li>- Art 3.9: Trainer Spesen ersetzt Trainer Entschädigung</li><li>- Art 3.10: Festlegung der Trainer Spesen</li><li>- Art 6.2: Datum Generalversammlung</li><li>- Art 7.9: Mind 1/3 des Vorstandes anwesend ist</li><li>- Art 9.4: Fehler betr. Vereinsjahr Korrektur 30 Juni auf 31. Juli</li></ul> |
| November 2019 | <ul style="list-style-type: none"><li>- Art 3.9.1: Entschädigung für Platzwart &amp; Schirri</li></ul>  |
| Dezember 2020 | <ul style="list-style-type: none"><li>- Art 4.7: Ergänzung Abmeldung / Austritte</li></ul>  |